

Satzung des Landesverbandes für Kindertagespflege Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen:
Landesverband für Kindertagespflege Sachsen-Anhalt e. V. .
- (2) Sitz des Vereins ist Magdeburg. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen werden.
- (3) Der Vorstand im Sinne § 9 (1) der Satzung ist ermächtigt, mit einstimmigem Beschluss, die Satzung hinsichtlich des Sitzes (Abs. 2) in der Weise zu ändern, dass der Sitz an einem anderen Ort in Sachsen-Anhalt verlegt wird.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck und Grundsätze

- (1) Der Landesverband setzt sich für die Rechte von Kindern zur Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten im Land Sachsen-Anhalt ein.

Das Wohl des Kindes in allen Formen der Kindertagespflege steht im Mittelpunkt der Arbeit des Landesverbandes.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Landesverband ist die Fachorganisation der Kinderbetreuung in der Kindertagespflege.

Der Verband macht sich die Umsetzung der gesetzlichen Gleichrangigkeit der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ziel.

- (2) Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
 1. Unterstützung des Ausbaus der Kinderbetreuung in Kindertagespflege gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und den Gesetzen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.
 2. Förderung der fachlichen und methodischen Arbeit in allen Formen der Tagespflege.
 3. Politische Unterstützung des Zieles einer leistungsgerechten Vergütung der Kindertagespflegepersonen.
 4. Entwicklung von Konzepten zur Beratung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen.
 5. Weiterentwicklung und Förderung fachlich methodischer Grundsätze in der Kindertagespflege.
 6. Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit und Belange der Kindertagespflege.
 7. Weiterentwicklung wissenschaftlicher Sachkenntnisse und deren Umsetzung in die Praxis.

8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Ländern und Bund, sowie anderen Trägern der freien Jugendhilfe.
9. Ausbau und Gestaltung einer qualifizierten Beratungs- und Vermittlungsarbeit.
10. Beratung der Erziehungsberechtigten, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.
11. Aus- und Weiterbildungen von Multiplikatoren

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.
- (3) Mittel des Verbandes sind nur für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können, eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben, angemessene Entschädigung erhalten, die in der Geschäftsordnung festgelegt wird.
- (6) Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden nach Ausscheiden aus dem Verband nicht zurückerstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht sowohl juristischen Personen als auch natürlichen Personen offen, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung des Satzungszweckes und der Satzungsziele mitzuwirken.
 - (2) Personen, welche die Aufgabe des Landesverbandes fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
 - (3) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
1. Ordentliche Mitglieder
Jedes Mitglied, als natürliche oder juristische Person oder Verbandsfunktionsträger, hat eine Stimme, auch wenn mehrere Eigenschaften zusammentreffen.
 2. Förder- und Ehrenmitglieder
Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
 - (4) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte aus. Eine Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem/der Versammlungsleiter/-in vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Eine Vertretung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist nur für ein anderes stimmberechtigtes Mitglied möglich.

(5) Über Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand entsprechend den Satzungsbestimmungen.

(6) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten nur zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vorher in Schriftform dem Landesverband zugehen.

(7) Die Mitgliedschaft endet ferner:

1. bei juristischen Personen bei deren Auflösung
2. mit dem Tod des Mitglieds
3. durch Ausschluss durch den Verbandes

Bei grobem Verstoß eines Mitglieds gegen den Verbandszweck erfolgt der Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Vorstandes. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden. Das auszuschließende Mitglied hat hier das Recht auf Anhörung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder es 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch per E-Mail an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse eines Mitglieds erfolgen, wenn das Mitglied diesem Verfahren schriftlich zugestimmt hat.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach § 4 (3) der Satzung. Das Stimmrecht kann nur dann wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag des letzten Geschäftsjahres entrichtet wurde.

(5) Die Mitgliedsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder.
2. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen.
3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer/-innen.
4. Entlastungserteilung für den Vorstand.

5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Beschlussfassung über Anträge, die der Mitgliedsversammlung vorliegen.
9. Nach Bedarf Fachgremien zu bilden.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Bei verspätet eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung des Antrages.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- der / dem Landesvorsitzenden
- zwei Stellvertretenden Landesvorsitzenden
- Schatzmeister/in
- bis zu 3 Beisitzer/-innen

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Verbandsbeschlüsse.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Landesvorsitzende und die beiden Stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- (5) Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (7) Entscheidungen im Vorstand können auch im Rahmen von Telefonkonferenzen oder E-Mail-Abstimmungen getroffen werden, sofern alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/-in und dem Versammlungsleiter/-in zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Rechnungswesen

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Buch zu führen
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von drei Jahren zwei gleichberechtigte Rechnungsprüfer/-innen. Die Rechnungsprüfer/-innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Fachgremien

- (1) Zur Planung und Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben können Mitgliederversammlung und/oder Vorstand Fachgremien bilden.
- (2) Die Fachgremien regeln ihre Arbeit in Absprache mit dem Vorstand.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug aller Forderungen und Verbindlichkeiten, an den **Bundesverband für Kindertagespflege e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied